

ProfEC Ventus

closer committed competitive



Allgemeine Verkaufsbedingungen der ProfEC Ventus GmbH

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Verträge zwischen der ProfEC Ventus GmbH, Am Patentbusch 3b, 26125 Oldenburg („ProfEC Ventus“), und ihren Auftraggebern. Eine andere Gesellschaft wird nur Vertragspartner und Verwender eigener AGB, wenn sie im Angebot und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich mit vollständiger Firma und Anschrift bezeichnet ist.

Stand: 1. Oktober 2026

1. Geltungsbereich, Vertragsgesellschaft und Rangfolge

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“ / „Basis-AVB“) gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, die ausschließlich als Auftraggeber in Erscheinung treten können. Gegenüber Verbrauchern finden sie keine Anwendung, da sich unser Angebot und die daraus resultierenden Geschäftstätigkeiten nicht an Verbraucher richtet.
- 1.2 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Verträge zwischen der ProfEC Ventus GmbH, Am Patentbusch 3b, 26125 Oldenburg („ProfEC Ventus“), und ihren Auftraggebern. Eine andere Gesellschaft wird nur Vertragspartner und Verwender eigener AGB, wenn sie im Angebot und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich mit vollständiger Firma und Anschrift bezeichnet ist.
- 1.3 ProfEC Ventus weist vor Vertragsschluss auf diese AVB hin und stellt sie dem Auftraggeber in speicherbarer Form zur Verfügung. Ihre Geltung für künftige gleichartige Verträge kann in einer Rahmenvereinbarung ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (1) individuell ausgehandelte Vereinbarungen, (2) die Auftragsbestätigung von ProfEC Ventus, soweit sie ein Angebot des Auftraggebers annimmt, (3) das von ProfEC Ventus abgegebene und vom Auftraggeber angenommene Angebot, (4) vereinbarte besondere Leistungsbedingungen, (5) diese AVB. Abweichungen in einer Auftragsbestätigung werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie vom Auftraggeber angenommen werden. Zwingende gesetzliche und behördliche Vorgaben bleiben unberührt.
- 1.5 Soweit für einzelne Leistungsarten besondere Geschäftsbedingungen vereinbart werden, gehen diese diesen Basis-AVB vor. Im Übrigen gelten diese Basis-AVB ergänzend.
- 1.6 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn ProfEC Ventus ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Die Ausführung eines Auftrags oder die Entgegennahme von Leistungen gilt nicht als Zustimmung zu fremden Geschäftsbedingungen.

2. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- 2.1 Angebote von ProfEC Ventus sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind und zusätzlich eine Bindungsfrist ausweisen. Ein verbindliches Angebot kann innerhalb der dort genannten Bindungsfrist angenommen werden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt nur durch Annahme eines Angebots von ProfEC Ventus seitens des Auftraggebers und durch Zugang einer Auftragsbestätigung von ProfEC Ventus an den Auftraggeber zustande. Beginnt ProfEC Ventus auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers vor Zugang der Auftragsbestätigung mit der Leistung, kommt der Vertrag spätestens mit Leistungsbeginn auf Grundlage des zuletzt übermittelten Angebots zustande.
- 2.3 Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs werden in Textform vereinbart. ProfEC Ventus beschreibt auf Verlangen die Auswirkungen auf Vergütung, Termine, Ressourcen und technische Ergebnisse. Bis zur Einigung bleibt der ursprünglich vereinbarte Leistungsumfang maßgeblich.

Notwendige Sofortmaßnahmen dürfen ohne vorherige Freigabe nur ergriffen werden, soweit sie zur Abwehr einer konkreten Gefahr, zur Sicherung von Messmitteln oder Daten oder zur Einhaltung zwingender rechtlicher beziehungsweise akkreditierungsrechtlicher Vorgaben erforderlich sind und eine rechtzeitige Abstimmung nicht möglich ist. ProfEC Ventus dokumentiert die Maßnahme und informiert den Auftraggeber unverzüglich. Der erforderliche Mehraufwand wird nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen vergütet.
- 2.4 Individuelle Vereinbarungen und der gesetzliche Vorrang der Individualabrede bleiben unberührt. Eine in diesen AVB vorgesehene Textform schließt mündlich ausgehandelte Individualabreden nicht aus.

- 2.5** Die Darstellung von Waren und Leistungen im Online-Shop stellt kein verbindliches Angebot dar, sofern sie nicht ausdrücklich als solches bezeichnet ist. Mit Absenden der Bestellung gibt der Auftraggeber ein verbindliches Angebot ab. Der Vertrag kommt erst durch ausdrückliche Auftragsbestätigung oder Ausführung der Leistung durch ProfEC Ventus auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zustande. Eine automatische Eingangsbestätigung dokumentiert nur den Eingang der Bestellung.

3. Leistungsumfang, technische Regeln und Unabhängigkeit

- 3.1** Art, Umfang, Leistungsort, Termine und geschuldete Ergebnisse ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag. ProfEC Ventus schuldet nur die ausdrücklich vereinbarten Leistungen.
- 3.2** Maßgeblich sind die im Vertrag ausdrücklich bezeichneten gesetzlichen Anforderungen, Normen, Richtlinien, Ausgaben, Revisionen und Prüfverfahren. Soweit eine flexible Verfahrensliste oder ein flexibler Akkreditierungsumfang vereinbart ist, gilt die zum Leistungszeitpunkt veröffentlichte und für die konkrete Leistung einschlägige Fassung.
- Eine Leistung wird nur dann als akkreditiert bezeichnet, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Erbringung vom gültigen Akkreditierungsumfang von ProfEC Ventus erfasst ist oder durch ein unterbeauftragtes Labor mit entsprechend gültigem Akkreditierungsumfang ausgeführt wird. Solche Unterbeauftragungen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung entsprechend gekennzeichnet.
- 3.3** Führen nach Vertragsschluss eintretende, von ProfEC Ventus nicht zu vertretende Änderungen zwingender gesetzlicher, behördlicher, sicherheitsrelevanter oder akkreditierungsrechtlicher Anforderungen zu Mehr- oder Minderaufwand, werden Vergütung und Termine entsprechend dem nachgewiesenen Aufwand angemessen angepasst. ProfEC Ventus informiert den Auftraggeber vor Umsetzung, soweit dies rechtzeitig möglich ist. Erzielen die Parteien binnen angemessener Frist keine Einigung und ist die Änderung für eine Partei unzumutbar, kann jede Partei den von der Änderung betroffenen, noch nicht erbrachten Teil des Vertrags kündigen.
- 3.4** Bei Prüf-, Mess-, Kalibrier-, Inspektions-, Gutachter-, Beratungs- und Datenleistungen schuldet ProfEC Ventus die fachgerechte Durchführung und Dokumentation im vereinbarten Umfang. Ein bestimmter Messwert, eine Genehmigung, Finanzierung, Anerkennung durch einen bestimmten Dritten, ein Energieertrag oder ein wirtschaftlicher Erfolg wird nicht geschuldet, es sei denn dies ist ausdrücklich mit objektiv überprüfbaren Kriterien als Leistungserfolg oder Garantie vereinbart worden.
- Bezeichnungen wie „bankfähig“ oder „bankable“ beschreiben ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung den vorgesehenen fachlichen Verwendungszweck und die Anwendung der benannten Verfahren, nicht die Entscheidung einer Bank, Versicherung, Behörde oder sonstigen dritten Stelle.
- 3.5** Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf den vereinbarten Gegenstand, Zeitraum, Datenbestand, Prüfungsumfang und die zum Leistungszeitpunkt vorliegenden Verhältnisse. Sie ersetzen keine gesetzlichen Betreiber-, Wartungs-, Überwachungs- oder Plausibilisierungspflichten des Auftraggebers.
- 3.6** Soweit nicht ausdrücklich als garantierter Erfolg vereinbart, schuldet ProfEC Ventus weder die Erteilung einer Genehmigung oder Finanzierung noch die Anerkennung durch einen bestimmten Dritten, einen bestimmten Energieertrag oder eine bestimmte wirtschaftliche Verwertung. Bezeichnungen wie „bankfähig / bankable“ oder dergleichen beschreiben den vorgesehenen fachlichen Verwendungszweck, nicht die Entscheidung eines Finanzierers.
- 3.7** Kalibrierungen, Prüfungen und Inspektionen beziehen sich ausschließlich auf den vereinbarten Prüfgegenstand, Prüfungsumfang und Prüfzeitpunkt. Sie ersetzen nicht die gesetzlichen Betreiberpflichten, laufende Überwachung, Wartung, Instandhaltung oder eigene Plausibilitätskontrolle des Auftraggebers.
- 3.8** ProfEC Ventus darf geeignete Unterauftragnehmer einsetzen, soweit keine berechtigten Interessen des Auftraggebers, Geheimhaltungspflichten oder zwingenden Vorgaben entgegenstehen. ProfEC Ventus bleibt für die vertragsgemäße Leistungserbringung verantwortlich. ProfEC Ventus darf qualifizierte Unterauftragnehmer und technische Dienstleister einsetzen, soweit keine zwingenden Vorgaben oder berechtigten Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. ProfEC Ventus bleibt für die Erfüllung eigener Vertragspflichten verantwortlich.

Soweit eine fachliche Leistung durch ein eigenständiges Dritt-Labor, einen Hersteller oder einen sonstigen Dritten im eigenen Namen erbracht wird oder außerhalb des Akkreditierungsumfangs von ProfEC Ventus liegt, wird dies im Angebot oder in der Auftragsbestätigung kenntlich gemacht. Für akkreditierte Tätigkeiten gelten zusätzlich die einschlägigen Akkreditierungsanforderungen und Informationspflichten.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Daten, Unterlagen, Freigaben, Genehmigungen, Ansprechpartner und Zugänge vollständig und richtig zur Verfügung.
- 4.2 Der Auftraggeber sorgt an Einsatzorten für sichere und geeignete Arbeitsbedingungen, erforderliche Einweisungen, Rettungs- und Notfallkonzepte sowie die Einhaltung der für seinen Verantwortungsbereich geltenden Arbeitsschutz-, Anlagen-, Zutritts- und HSE-Vorschriften. Besondere Gefahren sind ProfEC Ventus vor Leistungsbeginn in Textform mitzuteilen.
- 4.3 ProfEC Ventus darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen, Daten, Unterlagen und Materialien vertrauen, soweit deren Fehlerhaftigkeit nicht erkennbar ist. Erkennt ProfEC Ventus Widersprüche, Unplausibilitäten oder erkennbare Lücken, weist sie den Auftraggeber hierauf hin. Eine weitergehende Validierung, Datenbereinigung, Rekonstruktion oder Prüfung außerhalb des vereinbarten Umfangs ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt und durch eine Auftragsbestätigung bestätigt wurde.
- 4.4 Verletzt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. ProfEC Ventus kann den nachweisbaren zusätzlichen Aufwand nach den vereinbarten oder üblichen Verrechnungssätzen berechnen. Gesetzliche Ansprüche, insbesondere wegen Annahme- oder Mitwirkungsverzugs, bleiben unberührt. Der Auftraggeber kann nachweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Mehraufwand entstanden ist.
- 4.5 Kann ProfEC Ventus wegen fehlender Mitwirkung nicht leisten, setzt er dem Auftraggeber grundsätzlich eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf kann er die Leistung aussetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, soweit ihm die Fortsetzung nicht zumutbar ist.
- 4.6 ProfEC Ventus darf Arbeiten unterbrechen oder ablehnen, wenn konkrete Sicherheitsrisiken, fehlende Genehmigungen, ungeeignete Zugänge oder Verstöße gegen zwingende Arbeitsschutz- oder Anlagenvorgaben bestehen. ProfEC Ventus informiert den Auftraggeber unverzüglich. Vom Auftraggeber zu vertretende Warte-, Reise-, Demobilisierungs- und Wiederanlaufkosten werden nach den vereinbarten, hilfsweise üblichen Sätzen berechnet; der Auftraggeber kann einen geringeren Aufwand nachweisen.

5. Termine, Verzögerungen und höhere Gewalt

- 5.1 Leistungsfristen und Termine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie setzen die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten und die rechtzeitige Klärung technischer und kaufmännischer Fragen voraus. Verzögerungen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers verlängern Fristen angemessen.
- 5.2 Für Ansprüche wegen Verzögerung gelten ausschließlich die Haftungsregelungen in Kapitel 13.
- 5.3 Höhere Gewalt liegt vor, wenn ein nach Vertragsschluss eintretendes, von außen kommendes Ereignis auch bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht verhindert oder überwunden werden kann und die Vertragserfüllung unmittelbar beeinträchtigt. Die betroffene Partei wird für Dauer und Umfang der konkreten Auswirkung von ihrer Leistungspflicht befreit, informiert die andere Partei unverzüglich, weist Ursache und Auswirkungen auf Verlangen nach und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Begrenzung und Überwindung der Störung. Lieferanten- oder Transportausfälle gelten nur als höhere Gewalt, wenn sie ihrerseits auf einem solchen Ereignis beruhen und eine zumutbare Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.
- 5.4 Nach Ende der Störung wird die Leistung nachgeholt, soweit sie für den Auftraggeber noch sinnvoll und zumutbar ist. Dauert die wesentliche Störung länger als fünf Wochen an und ist ein Ende nicht absehbar, kann jede Partei den

betroffenen, noch nicht erfüllten Teil des Vertrags in Textform kündigen. Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen und unvermeidbare, nachgewiesene Fremdkosten bleiben zu vergüten.

- 5.5 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung »ab Werk, 26125 Oldenburg, Deutschland« (Incoterm 2020) hinsichtlich des Gefahrenübergangs vereinbart. Sofern der Auftraggeber es wünscht, deckt ProfEC Ventus die Lieferung durch eine Transportversicherung ein. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Auftraggeber.
- 5.6 Bei Versendung an einen Empfänger, geht die Gefahr mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmte Person auf den Auftraggeber über, soweit keine Montage-, Installations- oder Abnahmeverpflichtung mit ProfEC Ventus vereinbart ist. Abweichende Incoterms (2020) sind unter Angabe der Regel, des benannten Ortes und der verwendeten Fassung ausdrücklich zu vereinbaren. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.

6. Abnahme und Leistungsprüfung

- 6.1 Soweit die vereinbarte Leistung auf einen abnahmefähigen Erfolg gerichtet ist, fordert ProfEC Ventus den Auftraggeber nach Fertigstellung in Textform zur Abnahme auf. Der Auftraggeber erklärt die Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist, regelmäßig innerhalb von zehn Kalendertagen, oder verweigert sie innerhalb dieser Frist unter Benennung mindestens eines konkreten Mangels. Die gesetzlichen Regelungen zur Abnahmefiktion bleiben unberührt.
- 6.2 Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Teilabnahmen bedürfen einer Vereinbarung oder müssen sich auf selbstständig nutzbare und abgrenzbare Leistungsteile beziehen.
- 6.3 Bei Dienst-, Beratungs-, Mess-, Kalibrier-, Prüf- und Datenleistungen, die nicht auf einen abnahmefähigen Erfolg gerichtet sind, findet eine Abnahme nur statt, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Prüf- und Rügeobliegenheiten nach Kapitel 12 bleiben unberührt.

7. Vergütung, Nebenkosten und Zahlung

- 7.1 Die Vergütung ergibt sich aus dem Vertrag. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.
- 7.2 Preise für Waren, Verpackung, Transport, Ladehilfen, Transportvorbereitung und sonstige Versandleistungen ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Nicht ausgewiesene Pauschalen werden nicht berechnet. Erforderliches Sonderverpackungsmaterial oder vom Auftraggeber veranlasste besondere Versandarten werden nach vorherigem Hinweis gesondert berechnet.
- 7.3 Bei Verträgen mit einer vereinbarten Leistungszeit von mehr als vier Monaten oder bei Dauerschuldverhältnissen darf ProfEC Ventus eine angemessene Anpassung der noch nicht erbrachten Vergütung verlangen, soweit sich nach Vertragsschluss nachweisbare, für die Leistung wesentliche externe Kostenfaktoren, insbesondere Lohn-, Material-, Energie-, Fracht-, Zoll- oder Fremdlaborkosten, ändern. Die verlangte Anpassung ist in Textform nachvollziehbar zu erläutern und gilt frühestens 30 Tage nach Zugang. Übersteigt die Erhöhung fünf Prozent des noch offenen Auftragswerts, kann der Auftraggeber den betroffenen, noch nicht erbrachten Teil des Vertrags innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung kündigen.
- 7.4 Reise-, Transport-, Übernachtungs-, Material-, Genehmigungs-, Zoll- und sonstige Nebenkosten werden nach Maßgabe des Angebots oder der Auftragsbestätigung berechnet. Soweit dort keine Pauschale oder kein Verwaltungsaufschlag ausgewiesen ist, werden nur nachgewiesene und angemessene Fremd- und Reisekosten berechnet. Vereinbarte Pauschalen gelten nur für den bezeichneten Aufwand.
- 7.5 ProfEC Ventus darf angemessene Abschlags- oder Teilrechnungen nach Leistungsfortschritt stellen, sofern dies im Vertrag vorgesehen oder nach Art und Dauer des Projekts sachgerecht ist.

- 7.6 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang ohne Abzug zahlbar. Vereinbarte Vorauszahlungen werden mit Zugang einer entsprechenden Zahlungsanforderung fällig. Der Auftraggeber kann mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen.
- 7.7 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzlichen weiteren Verzugsfolgen. ProfEC Ventus darf nach angemessener Ankündigung noch nicht übergebene Arbeitsergebnisse oder weitere Leistungen zurückhalten oder aussetzen, soweit dies nicht unverhältnismäßig ist oder zwingende Sicherheits-, Behörden- oder Offenlegungspflichten entgegenstehen.
- 7.8 Der Auftraggeber kann mit Gegenforderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder aus demselben Vertragsverhältnis stammen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur wegen fälliger Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis ausüben. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- 7.9 Soweit körperliche Gegenstände geliefert werden, bleiben diese bis zur vollständigen Zahlung Eigentum von ProfEC Ventus. Dienstleistungen und immaterielle Arbeitsergebnisse können nicht Gegenstand eines Eigentumsvorbehalts sein; für sie gelten die Regelungen zu Nutzungsrechten und Zurückbehaltung.
- 7.10 Der jeweils fällige Rechnungsbetrag ist in der in der Rechnung angegebenen Währung ohne Abzug auf das von ProfEC Ventus benannte Konto zu zahlen. Bei Zahlungsvorgängen, bei denen sowohl der Zahlungsdienstleister des Auftraggebers als auch der Zahlungsdienstleister von ProfEC Ventus innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig ist, trägt jede Partei die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte. Bei sonstigen grenzüberschreitenden Überweisungen trägt der Auftraggeber, soweit gesetzlich zulässig, die Gebühren seiner Bank sowie etwaiger Korrespondenz- und zwischengeschalteter Banken. Der Auftraggeber hat hierzu, soweit verfügbar, die Entgeltoption „OUR“ oder eine entsprechende Kostenregelung zu wählen. Wird dem Konto von ProfEC Ventus aufgrund von Bankgebühren, Abzügen oder einer nicht vertragsgemäßen Währungsumrechnung ein geringerer als der fällige Rechnungsbetrag gutgeschrieben, bleibt der Differenzbetrag geschuldet. Dies gilt nicht, soweit der Abzug auf Gebühren beruht, die ProfEC Ventus nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften selbst zu tragen hat.

8. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte und Weitergabe

- 8.1 Der Auftraggeber erhält an vertragsgemäß übergebenen, urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht zur Nutzung für die im Vertrag bezeichneten Zwecke. Eine Weitergabe an verbundene Unternehmen, Projektbeteiligte, Behörden, Finanzierer, Versicherer sowie Rechts- und Fachberater ist zulässig, soweit sie für diesen Zweck erforderlich ist und keine besonderen Vertraulichkeits-, Urheber- oder Akkreditierungsregeln entgegenstehen.
- 8.2 Die zulässige Weitergabe eines Arbeitsergebnisses begründet ohne gesonderte Vereinbarung weder einen Vertrag noch eine selbstständige Einstandspflicht von ProfEC Ventus gegenüber dem Empfänger. Eine unmittelbare Reliance- oder Haftungsübernahme zugunsten Dritter bedarf einer gesonderten Erklärung von ProfEC Ventus.
- 8.3 Vor Vertragsschluss bestehendes Know-how, Methoden, Software, Vorlagen, Berechnungsmodelle und allgemeine Lösungsansätze von ProfEC Ventus verbleiben bei diesem. ProfEC Ventus darf bei der Leistung gewonnenes allgemeines, nicht vertrauliches Wissen weiterverwenden.
- 8.4 Entwürfe, Zwischenstände und ausdrücklich als vorläufig gekennzeichnete Unterlagen dürfen nicht als abschließende Ergebnisse verwendet oder an Dritte als endgültig weitergegeben werden.
- 8.5 Prüfberichte, Kalibrierscheine („Kalibrierzertifikate“), Gutachten und Bescheinigungen dürfen nur vollständig und unverändert wiedergegeben werden, soweit die für die jeweilige Leistung geltenden Regeln nichts anderes zulassen. Auszüge dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von ProfEC Ventus oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorgaben veröffentlicht werden.
- 8.6 Soweit im Vertrag nichts anderes geregelt ist, werden Nutzungsrechte mit vollständiger Zahlung der auf das jeweilige Arbeitsergebnis entfallenden, fälligen und unbestrittenen Vergütung eingeräumt. Gesetzliche Aufbewahrungs- und Vorlagepflichten des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 8.7 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

9. Berichtigung, Ersetzung und Ungültigerklärung von Berichten

- 9.1 Stellt ProfEC Ventus nachträglich fest, dass ein Prüfbericht, Kalibrierschein, Gutachten, eine Bescheinigung oder ein sonstiges Ergebnis objektiv fehlerhaft ist, auf unzutreffenden wesentlichen Ausgangsdaten beruht oder nach zwingenden gesetzlichen, behördlichen oder akkreditierungsrechtlichen Vorgaben nicht aufrechterhalten werden darf, kann ProfEC Ventus das Dokument berichtigen, ersetzen, aussetzen oder für ungültig erklären.
- 9.2 ProfEC Ventus informiert den Auftraggeber unverzüglich über Anlass, Reichweite und erforderliche Maßnahmen und stellt, soweit fachlich möglich, eine korrigierte Fassung zur Verfügung. Beruht die Korrektur auf einem von ProfEC Ventus zu vertretenden Fehler, erfolgt sie ohne zusätzliche Vergütung. Beruht sie auf nachträglich geänderten oder unzutreffenden Kundendaten oder sonstigen vom Auftraggeber zu vertretenden Umständen, kann der erforderliche Aufwand nach vorherigem Hinweis berechnet werden.
- 9.3 Der Auftraggeber stellt die operative Verwendung eines als ungültig bezeichneten Dokuments ein, kennzeichnet vorhandene Kopien entsprechend und informiert bekannte Empfänger, soweit dies zur Vermeidung einer irreführenden oder sicherheitsrelevanten Nutzung erforderlich und zumutbar ist.
- 9.4 Eine Rückgabe oder Löschung ist nur geschuldet, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs-, Dokumentations- oder Beweissicherungspflichten entgegenstehen. In dem Fall hat der Auftraggeber, auf Verlangen von ProfEC Ventus, fehlerhafte Ergebnisse zurückzugeben, oder die physische und digitale Vernichtung der Ergebnisdokumentation valide nachzuweisen.
- 9.5 Die Korrektur eines Berichts stellt in keinem Fall automatisch eine Anerkennung eines haftungsbegründenden Mangels gemäß Kapitel 17 dar.

10. Vertraulichkeit

- 10.1 Beide Parteien behandeln alle ihnen im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden, als vertraulich bezeichneten oder ihrer Natur nach vertraulichen technischen, kaufmännischen und organisatorischen Informationen vertraulich und verwenden sie nur für Vertragszwecke.
- 10.2 Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind, der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, von einem berechtigten Dritten ohne Vertraulichkeitsverstoß erlangt oder unabhängig entwickelt wurden.
- 10.3 Eine Offenlegung ist zulässig gegenüber Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern, Berufsgeheimnisträgern, Versicherern, Akkreditierungs- und Aufsichtsstellen sowie Behörden und Gerichten, soweit diese die Information für einen zulässigen Zweck benötigen und angemessen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht.
- 10.4 Soweit rechtlich zulässig, informiert die offenlegende Partei die andere Partei vor einer behördlich oder gesetzlich erzwungenen Offenlegung. Die Vertraulichkeitspflichten gelten nach Vertragsende für fünf Jahre fort; Geschäftsgeheimnisse bleiben solange geschützt, wie ihre Geheimniseigenschaft besteht.
- 10.5 Die öffentliche Nennung des Auftraggebers, eines Projekts, Standorts oder Logos als Referenz bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Die nicht öffentliche Nennung des Auftraggebers oder Projekts als Referenz bedarf nicht dessen vorheriger Zustimmung in Textform.
- 10.6 ProfEC Ventus darf sorgfältig ausgewählte IT-, Hosting-, Cloud-, Kommunikations- und Plattformdienstleister einsetzen, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist und diese angemessen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz verpflichtet sind. Auf Verlangen werden vertrauliche Unterlagen nach Vertragsende zurückgegeben oder

gelöscht, soweit keine gesetzlichen, akkreditierungsrechtlichen, vertraglichen oder beweissichernden Aufbewahrungsgründe entgegenstehen.

11. Datenschutz

- 11.1** Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den anwendbaren Datenschutzgesetzen. Einzelheiten zur Verarbeitung durch ProfEC Ventus ergeben sich aus dessen Datenschutzhinweisen.
- 11.2** Soweit eine Partei personenbezogene Daten im Auftrag der anderen verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Der Auftraggeber stellt sicher, dass von ihm übermittelte Daten rechtmäßig verarbeitet und übermittelt werden dürfen.
- 11.3** Die Parteien treffen die ihrem Verantwortungsbereich entsprechenden angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz von Daten und Systemen. Der Auftraggeber ist für die Sicherung der ihm bereitgestellten Roh-, Mess- und Ergebnisdaten verantwortlich, sobald diese vertragsgemäß übergeben oder zum Abruf bereitgestellt wurden, soweit nicht ausdrücklich ein Backup- oder Archivierungsservice vereinbart ist.
- Für Datenmanagement-, Fernzugriffs-, Hosting-, Monitoring- oder Plattformleistungen werden Verfügbarkeit, Wartungsfenster, Reaktionszeiten, Datensicherung, Aufbewahrungsdauer, Exportformat, Cybervorfälle und Beendigung in besonderen Leistungsbedingungen oder einem Service Level Agreement geregelt.
-

12. Leistungsprüfung und Mängelanzeige

- 12.1** Der Auftraggeber prüft übergebene Waren, abnahmefähige Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse innerhalb des nach Art und Umfang der Leistung zumutbaren Rahmens. Er zeigt festgestellte Abweichungen unverzüglich und nachvollziehbar in Textform an.
- 12.2** Soweit § 377 HGB anwendbar ist, bleiben die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten unberührt. Für abnahmefähige Leistungen gilt ergänzend Kapitel 6.
- 12.3** Die materiellen Mängelrechte, die Nacherfüllung, Garantien und die Verjährung richten sich ausschließlich nach Kapitel 17.
-

13. Haftung

- 13.1** ProfEC Ventus haftet nach den gesetzlichen Vorschriften unbeschränkt:
- a) für Schäden, die ProfEC Ventus, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben;
 - b) für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - c) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
 - d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften, soweit die Haftung danach nicht im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden kann; und
 - e) im Umfang einer von ProfEC Ventus ausdrücklich übernommenen Garantie.
- Eine Garantie im Sinne von Buchstabe e) liegt nur vor, wenn ProfEC Ventus eine bestimmte Beschaffenheit, Haltbarkeit, Leistung oder einen sonstigen Erfolg ausdrücklich und objektiv bestimmbar über die gesetzlichen Mängelrechte hinaus zugesagt hat. Ansprüche aus einer Garantie bestimmen sich ausschließlich nach Inhalt, Voraussetzungen, sachlichem, räumlichem und zeitlichem Geltungsbereich sowie den Rechtsfolgen der konkreten

Garantieerklärung. Eine Garantie begründet keine über ihren vereinbarten Umfang hinausgehende verschuldensunabhängige Haftung.

Gesetzliche Mängel-, Nacherfüllungs-, Rücktritts-, Minderungs- und Schadensersatzansprüche bleiben von einer Garantie unberührt. Für diese gesetzlichen Ansprüche gelten die übrigen Regelungen dieser AGB.

- 13.2** Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ProfEC Ventus nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ProfEC Ventus nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- 13.3** Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn bestehen bei einfacher Fahrlässigkeit nur, soweit solche Schäden nach Art des konkreten Vertrags als typische und vorhersehbare Folge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht anzusehen sind. Im Übrigen ist die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Mittelbare Schäden, Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder entgangener Gewinn werden bei einfacher Fahrlässigkeit nur ersetzt, soweit sie nach Art des konkreten Vertrags eine typische und vorhersehbare Folge der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sind.
- 13.4** Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von ProfEC Ventus.
- 13.5** Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse außerhalb des vereinbarten Zwecks verwendet, verändert oder Dritten in irreführender Weise zugänglich macht, haftet ProfEC Ventus nicht für daraus entstehende Schäden. Verwendet, verändert oder verbreitet der Auftraggeber Arbeitsergebnisse außerhalb des vereinbarten Zwecks oder in irreführender Weise, haftet ProfEC Ventus nicht für Schäden, die hierdurch verursacht werden und die bei vertragsgemäßer Nutzung nicht entstanden wären.
- 13.6** Bei Verlust von Daten haftet ProfEC Ventus nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer, dem Auftraggeber zumutbarer Datensicherung für die Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre. Dies gilt nicht, soweit ProfEC Ventus ausdrücklich die Datensicherung oder Archivierung übernommen hat oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Sicherung eingetreten wäre.

14. Vertragsbeendigung

- 14.1** Das Recht zur ordentlichen Kündigung richtet sich nach dem Vertrag und den für die jeweilige Vertragsart geltenden gesetzlichen Vorschriften. Für Dauerschuldverhältnisse werden Laufzeit und ordentliche Kündigungsfrist im Vertrag oder in besonderen Leistungsbedingungen festgelegt.
- 14.2** Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Soweit der wichtige Grund in einer behebbaren Pflichtverletzung liegt, ist grundsätzlich zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen oder abzumahnern. Dies gilt nicht, wenn eine sofortige Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.
- 14.3** Ein wichtiger Grund für ProfEC Ventus kann insbesondere vorliegen, wenn der Auftraggeber trotz Fristsetzung wesentliche Mitwirkungs-, Informations-, Sicherheits- oder Zahlungsverpflichtungen verletzt, unzulässig auf ein unabhängiges Prüf-, Kalibrier- oder Gutachtenergebnis einzuwirken versucht oder die Leistung aus Gründen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers dauerhaft nicht erbracht werden kann.
- 14.4** Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder ein entsprechender Antrag begründet für sich allein kein automatisches Kündigungsrecht. Gesetzliche insolvenzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- 14.5** Bei Vertragsende werden die bis dahin vertragsgemäß erbrachten Leistungen, nachgewiesene nicht mehr stornierbare Fremdkosten und sonstige gesetzlich geschuldete Beträge abgerechnet. Gesetzliche Vergütungsansprüche bei freier Kündigung eines Werkvertrags, insbesondere unter Anrechnung ersparter Aufwendungen und anderweitigen Erwerbs, bleiben unberührt. Nach einer Kündigung aus wichtigem Grund gelten die hierfür maßgeblichen gesetzlichen Abrechnungsregeln.

15. Integrität, Exportkontrolle und Sicherheit

- 15.1** Die Parteien beachten die für den Vertrag anwendbaren Korruptions-, Sanktions-, Exportkontroll-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften.
- 15.2** Der Auftraggeber stellt rechtzeitig zutreffende Informationen über Endverwender, Endverwendung, Einsatzland, Einfuhrbedingungen und erforderliche Genehmigungen bereit. Verzögert oder verhindert eine zwingende export-, sanktions- oder zollrechtliche Vorgabe die Leistung, gelten Kapitel 5 und 14 entsprechend
- 15.3** ProfEC Ventus darf eine Leistung aussetzen oder ablehnen, soweit ihre Erbringung gegen zwingendes Recht, behördliche Anordnungen, Sicherheitsvorgaben oder verbindliche Akkreditierungsanforderungen verstoßen würde.
- 15.4** Der Auftraggeber stellt ProfEC Ventus rechtzeitig alle für exportkontroll- und sanktionsrechtliche Prüfungen erforderlichen Angaben zur Endverwendung, zum Endverwender, zum Bestimmungsland, zu Zwischenempfängern und zur Verwendung technischer Daten zur Verfügung. Er darf Waren, Software, Technologie und Arbeitsergebnisse nicht entgegen anwendbaren Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften weitergeben oder verwenden
- 15.5** ProfEC Ventus darf die Leistung bis zur Klärung aussetzen. Ist die Leistung aufgrund zwingender Exportkontroll-, Sanktions- oder Embargovorschriften dauerhaft unzulässig oder für ProfEC Ventus unzumutbar, darf ProfEC Ventus den betroffenen Teil des Vertrags kündigen. Bereits vertragsgemäß erbrachte Leistungen und nicht vermeidbare Fremdkosten bleiben zu vergüten; weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.

16. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 16.1** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, soweit dieses auf einen Vertrag oder einen darin enthaltenen Warenkauf anwendbar wäre.
- 16.2** Erfüllungsort ist der im Vertrag bestimmte Leistungsort; soweit ein solcher nicht bestimmt ist, der Sitz von ProfEC Ventus.
- 16.3** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von ProfEC Ventus, wenn der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. ProfEC Ventus darf den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 16.4** Zwingende ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

17. Gewährleistung und Garantie

- 17.1** ProfEC Ventus erbringt die vereinbarten Leistungen und liefert Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, soweit in dem Vertrag oder in wirksam einbezogenen besonderen Leistungsbedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist. Die rechtliche Einordnung als Kauf-, Werk-, Dienst-, Miet- oder gemischter Vertrag richtet sich nach dem Inhalt des jeweiligen Vertrags.
- 17.2** Für die geschuldete Beschaffenheit sind vorrangig das Angebot, die Auftragsbestätigung, die vereinbarte technische Spezifikation, ausdrücklich bezeichnete Datenblätter, Normen und der vereinbarte Verwendungszweck maßgeblich. Konkrete produkt- oder leistungsbezogene Angaben von ProfEC Ventus, die dem Vertrag erkennbar zugrunde gelegt werden, sind im Rahmen ihres objektiven Erklärungsgehalts zu berücksichtigen. Allgemeine Werbeaussagen, unverbindliche Beispiele, Prognosen und Präsentationsangaben begründen nur dann eine bestimmte Beschaffenheit

oder Garantie, wenn dies aus dem konkreten Vertrag oder der Erklärung eindeutig hervorgeht. Zwingende gesetzliche Wirkungen öffentlicher Äußerungen bleiben unberührt.

- 17.3** Bei Prüf-, Mess-, Kalibrier-, Inspektions-, Gutachter-, Beratungs- und Datenleistungen liegt kein Mangel allein deshalb vor, weil das Ergebnis von Erwartungen, Prognosen, früheren Messungen oder Ergebnissen anderer Verfahren abweicht. Maßgeblich sind der vereinbarte Prüfgegenstand, Zeitraum, Datenbestand, Prüfungsumfang, das vereinbarte Verfahren und die fachgerecht ausgewiesene Mess- oder Prognoseunsicherheit. Ergebnisse beziehen sich grundsätzlich auf den untersuchten Gegenstand und die zum Leistungszeitpunkt vorliegenden Verhältnisse.
- 17.4** Soweit beide Parteien Kaufleute sind und ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegt, hat der Auftraggeber gelieferte Waren unverzüglich nach Ablieferung im nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang zumutbaren Umfang zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, verborgene Mängel unverzüglich nach Entdeckung, in Textform anzuzeigen. § 377 HGB bleibt im Übrigen unberührt. Bei abnahmefähigen Werkleistungen sind erkennbare Mängel bei der Abnahme zu benennen; gesetzliche Rechte wegen verborgener Mängel bleiben unberührt.
- 17.5** Eine Mängelanzeige soll den betroffenen Vertragsgegenstand, die Bestell-, Serien-, Projekt- oder Berichtsnummer, eine nachvollziehbare Beschreibung der Abweichung und – soweit verfügbar – aussagekräftige Messdaten, Protokolle, Bilder oder Fehlermeldungen enthalten. Der Auftraggeber ermöglicht ProfEC Ventus eine angemessene Prüfung des gerügten Mangels und gewährt erforderlichen Zugang zu Waren, Anlagen, Systemen, Daten und Einsatzorten.
- 17.6** Bei einem berechtigten Mangel ist ProfEC Ventus zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. ProfEC Ventus nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder einen neuen Gegenstand bereitstellen, soweit gesetzlich zulässig. Bei Kaufverträgen richten sich Art und Umfang der Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften. ProfEC Ventus darf eine gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen verweigern. Ort, Ablauf, Versand und Zugang zur Nacherfüllung werden unter Berücksichtigung von Art des Mangels, Sicherheitsanforderungen und Verhältnismäßigkeit abgestimmt.
- 17.7** Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie verweigert, ist sie unmöglich oder ist eine gesetzlich erforderliche angemessene Frist erfolglos abgelaufen, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Mängelrechte geltend machen. Eine Selbstvornahme, Reparatur durch Dritte oder sonstige Veränderung vor angemessener Untersuchungs- und Nacherfüllungsmöglichkeit von ProfEC Ventus ist nur zulässig, wenn eine sofortige Maßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr oder eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich ist; ProfEC Ventus ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- 17.8** Mängelrechte bestehen nicht, soweit die Abweichung ursächlich beruht auf (a) unrichtigen, unvollständigen oder verspätet bereitgestellten Vorgaben, Daten oder Materialien des Auftraggebers, (b) nicht vereinbarten Änderungen, Reparaturen, Installationen oder Eingriffen des Auftraggebers oder Dritter, (c) ungeeigneter, zweckwidriger oder nicht spezifikationsgerechter Verwendung, (d) Nichtbeachtung von Bedienungs-, Montage-, Wartungs-, Kalibrierungs-, Sicherheits- oder Umgebungsanforderungen, (e) normalem Verschleiß oder (f) äußeren Einwirkungen, die außerhalb des vertraglich vorausgesetzten Einsatzbereichs liegen. Dies gilt nicht, soweit ProfEC Ventus die Ursache zu vertreten hat oder eine erteilte Anleitung mangelhaft war.
- 17.9** Bei gelieferten Komponenten, Geräten, Software oder Leistungen Dritter bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Auftraggebers gegen ProfEC Ventus unberührt. Bestehende Hersteller- oder Drittgarantien gelten zusätzlich nach ihren jeweiligen Bedingungen. ProfEC Ventus kann dem Auftraggeber Garantie- oder Mängelansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten zur unmittelbaren Geltendmachung abtreten; der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einen Dritten gerichtlich in Anspruch zu nehmen, bevor er seine gesetzlichen Rechte gegen ProfEC Ventus geltend macht. Die Abtretung von Ansprüchen gegen Hersteller oder Lieferanten erfolgt nur erfüllungshalber und lässt die gesetzlichen Mängelrechte gegen ProfEC Ventus unberührt, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes ausgehandelt wird.
- 17.10** Für Messsysteme, Sensoren, Messmasten, Remote-Sensing-Geräte, Datenlogger und sonstige technische Systeme werden eine bestimmte Verfügbarkeit, Datenvollständigkeit, Lebensdauer, Wind-, Blitz-, Vandalismus-, Diebstahl- oder Witterungsbeständigkeit sowie ein bestimmter Mess-, Energie- oder wirtschaftlicher Erfolg nicht geschuldet, es sei denn dies wurde im Vertrag ausdrücklich mit messbaren Kriterien vereinbart. Allgemeine Angaben zu typischen Einsatzbedingungen, Genauigkeiten, Wartungsintervallen oder Lebensdauern gelten im Rahmen der vereinbarten Spezifikation; sie stellen ohne ausdrückliche Bezeichnung keine selbstständige Garantie dar. Angaben zu Messgenauigkeit, Verfügbarkeit, Wartungsintervallen, Lebensdauer und Umgebungsbedingungen sind nur innerhalb der ausdrücklich bezeichneten Mess-, Installations-, Betriebs- und Wartungsvoraussetzungen geschuldet.

- 17.11** Für Mietgeräte und digitale Monitoringdienste gelten ergänzende Miet- beziehungsweise Servicebedingungen. Eine bestimmte Daten- oder Systemverfügbarkeit wird nur geschuldet, wenn sie in einem Service Level Agreement ausdrücklich definiert ist.
- 17.12** Eine von ProfEC Ventus übernommene Garantie besteht nur, wenn ProfEC Ventus über die gesetzlichen Mängelrechte hinaus ausdrücklich und objektiv bestimmbar für eine bestimmte Beschaffenheit, Haltbarkeit, Leistung oder einen sonstigen Erfolg einsteht. Die Bezeichnung der Erklärung ist nicht allein entscheidend; maßgeblich ist ihr objektiver Inhalt.
- Eigene Garantien von ProfEC Ventus sollen in einer gesonderten Garantieerklärung dokumentiert werden. Diese bezeichnet mindestens den Garantiegeber, den garantierten Gegenstand oder Erfolg, den Garantiefall, die Garantieleistungen, Beginn und Dauer, den räumlichen Geltungsbereich, Voraussetzungen, Ausschlüsse und das Verfahren der Geltendmachung. Inhalt und Rechtsfolgen der Garantie bestimmen sich ausschließlich nach dieser Erklärung.
- Hersteller- und Drittgarantien werden als solche gekennzeichnet und gelten nach den jeweiligen Garantiebedingungen des Garantiegebers.
- 17.13** Garantien von ProfEC Ventus und Herstellergarantien bestehen zusätzlich zu den gesetzlichen Mängelrechten und schränken diese nicht ein. Soweit eine Garantie an Wartungs-, Kalibrierungs-, Installations- oder Betriebsbedingungen geknüpft wird, müssen diese Bedingungen in der Garantieerklärung konkret und zumutbar beschrieben sein. Der Ausschluss einer Garantieleistung lässt gesetzliche Mängelrechte unberührt.
- 17.14** Eine Garantie oder Beschaffenheitszusage für die Anerkennung eines Berichts durch eine bestimmte Behörde, Bank, Versicherung, Akkreditierungsstelle oder sonstige dritte Stelle, für die Erteilung einer Genehmigung oder Finanzierung oder für einen bestimmten Energieertrag besteht nicht, es sei denn dies wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart. Gleiches gilt für Bezeichnungen wie „bankfähig“, „bankable“, „zertifiziert“, „verifiziert“ oder „akkreditiert“; deren Bedeutung richtet sich nach der konkreten Leistungsbeschreibung, dem benannten Verfahren und dem tatsächlichen Akkreditierungsumfang. Eine Bezeichnung als „akkreditiert“ bezieht sich ausschließlich auf das benannte Verfahren und den zum Leistungszeitpunkt gültigen Akkreditierungsumfang. „Bankfähig“, „bankable“ oder vergleichbare Begriffe begründen ohne ausdrückliche Garantie keine Finanzierungszusage und keine Bindung eines bestimmten Finanzierers.
- 17.15** Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Einzelvertrag oder in besonderen Leistungsbedingungen keine wirksame abweichende Regelung getroffen ist. Unberührt bleiben insbesondere zwingende Verjährungsfristen, Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel, aufgrund ausdrücklich übernommener Garantien, wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung sowie gesetzliche Rückgriffsansprüche in der Lieferkette.
- 17.16** Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen Mängeln richten sich ergänzend nach Kapitel 13. Kapitel 9 über die Berichtigung, Ersetzung und Ungültigerklärung von Berichten und Ergebnissen bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.

18. Schlussbestimmungen

- 18.1** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder nicht einbezogen sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.
- 18.2** Bei mehrsprachigen Fassungen ist die deutsche Fassung maßgebend, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
- 18.3** Mängelansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Einzelvertrag oder in besonderen Leistungsbedingungen keine wirksame abweichende Regelung getroffen ist. Unberührt bleiben insbesondere zwingende Verjährungsfristen, Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel, aufgrund ausdrücklich übernommener Garantien, wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung sowie gesetzliche Rückgriffsansprüche in der Lieferkette.

ProfEC Ventus GmbH | Am Patentbusch 3b, 26125 Oldenburg | Germany

Managing Directors: Andreas Jansen & Mathias Hölzer

Registered at: Amtsgericht Oldenburg, Germany | Registration no.: HRB 206875

Wind Energy Laboratory and Wind Tunnel Center (MEASNET)

ISO 17025 accredited services performed by ProfEC Ventus Measurement Institute, Laboratory and Wind Tunnel Center.

DAkkS (ilac-MRA congruent) accredited as Testing Laboratory and as Calibration Laboratory.

As Calibration Laboratory: Member of the German Calibration Service (DKD)

As Wind Energy Institute: Member of MEASNET | As Measurement Institute: Member of FGW